

1811. (Tod des Entlehners)

Im Fall des Todes des Entlehners kann der Verleiher, selbst wenn eine Frist vereinbart worden ist, von den Erben die sofortige Rückgabe der Sache verlangen.

1812. (Dem Entlehner durch Mängel der Sache entstandene Schäden)

Hat die entlehnte Sache derartige Mängel, dass sie demjenigen, der sie verwendet, Schaden zufügt, ist der Verleiher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er in Kenntnis der Mängel der Sache den Entlehner nicht auf sie aufmerksam gemacht hat.

15. Abschnitt **Darlehen**

1813. (Begriff)

Das Darlehen ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen eine bestimmte Menge Geldes oder anderer vertretbarer Sachen übergibt und die andere Partei sich verpflichtet, ebenso viele Sachen gleicher Art und Güte zurückzugeben.

1814. (Übertragung des Eigentums)

Die zum Darlehen gegebenen Sachen gehen in das Eigentum des Darlehensnehmers über.

1815. (Zinsen)

Unbeschadet eines anderslautenden Willens der Parteien hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber Zinsen zu zahlen. Für die Festsetzung der Zinsen sind die Bestimmungen des Artikels 1284 zu beachten.

Sind Wucherzinsen vereinbart worden, ist die Klausel nichtig und werden keine Zinsen geschuldet.¹⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 4 des Gesetzes vom 7.3.1996, Nr. 108.

1816. (Von den Parteien bestimmte Frist für die Rückgabe)

Es wird vermutet, dass die Frist für die Rückgabe zugunsten beider Parteien und beim unentgeltlichen Darlehen zugunsten des Darlehensnehmers vereinbart wurde.

1817. (Vom Gericht bestimmte Frist für die Rückgabe)

Ist für die Rückgabe keine Frist bestimmt worden, so wird diese vom Gericht unter Berücksichtigung der Umstände festgesetzt.

Wurde vereinbart, dass der Darlehensnehmer erst dann bezahlen muss, wenn er dazu in der Lage sein wird, so wird die Frist ebenfalls vom Gericht festgesetzt.

1818. (Unmöglichkeit oder erhebliche Schwierigkeit der Rückgabe)

Wurden als Darlehen andere Sachen als Geld gegeben und ist die Rückgabe aus einem vom Schuldner nicht zu vertretenden Grund unmöglich geworden oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so hat dieser ihren Wert, bezogen auf die Zeit und den Ort, an dem die Rückgabe zu erfolgen hat, zu bezahlen.

1819. (Rückgabe in Raten)

Wurde vereinbart, dass die als Darlehen gegebenen Sachen in Raten zurückgegeben sind, und erfüllt der Darlehensnehmer seine Zahlungspflicht auch nur

hinsichtlich einer einzigen Rate nicht, so kann der Darlehensgeber je nach den Umständen die sofortige Rückgabe des Ganzen verlangen.

1820. (Unterlassung der Zahlung der Zinsen)

Erfüllt der Darlehensnehmer nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen, so kann der Darlehensgeber die Aufhebung des Vertrags Verlangen.

1821. (Schäden des Darlehensnehmers wegen Mängeln der Sachen)

Der Darlehensgeber haftet für den Schaden, der dem Darlehensnehmer wegen Mängeln der als Darlehen gegebenen Sachen entstanden ist, wenn er nicht beweist, sie ohne Verschulden nicht gekannt zu haben.

Ist das Darlehen unentgeltlich, haftet der Darlehensgeber nur für den Fall, dass er bei Kenntnis der Mängel den Darlehensnehmer nicht auf sie aufmerksam gemacht hat.

1822. (Darlehensversprechen)

Wer versprochen hat, ein Darlehen zu gewähren, kann die Erfüllung seiner Verpflichtung verweigern, wenn sich die Vermögensverhältnisse des anderen Vertragsteils derart verändert haben, dass sie die Rückgabe erheblich erschweren, und ihm nicht geeignete Sicherheiten geboten werden.

16. Abschnitt **Kontokorrent**

1823. (Begriff)

Das Kontokorrent ist der Vertrag, mit dem die Parteien sich verpflichten, Forderungen, die aus wechselseitig gutzuschreibenden Leistungen herrühren, in eine Rechnung aufzunehmen und sie bis zum Rechnungsabschluss als nicht fällig und nicht verfügbar zu betrachten.

Der Rechnungssaldo ist zum vereinbarten Termin fällig. Wird keine Zahlung verlangt, so ist der Saldo als erste Gutschrift auf eine neue Rechnung anzusehen und der Vertrag gilt als auf unbestimmte Zeit erneuert.

1824. (Vom Kontokorrent ausgeschlossene Forderungen)

Forderungen, die nicht aufgerechnet werden können, sind Vom Kontokorrent ausgeschlossen.

Besteht der Vertrag zwischen Unternehmern, so gelten die Forderungen, die sich nicht auf die betreffenden Unternehmen beziehen, als Vom Kontokorrent ausgeschlossen.

1825. (Zinsen)

Die Gutschriften verzinsen sich in der vom Vertrag, von den Gebräuchen oder bei deren Fehlen vom Gesetz festgesetzten Höhe.

1826. (Aufwendungen und Kommissionsgebühren)

Das Bestehen eines Kontokorrents schließt den Anspruch auf Kommissionsgebühren und Ersatz der Aufwendungen für die Geschäfte, die zu Gutschriften führen, nicht aus. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung werden diese Gebühren in das Kontokorrent aufgenommen.

1827. (Wirkungen der Aufnahme in das Kontokorrent)

Die Aufnahme einer Forderung in das Kontokorrent schließt nicht die Erhebung von Klagen und Einwendungen aus, die sich auf die Rechtshandlung beziehen,